

EU-Erklärung der PPWR-Konformität für Packfix-Small-Verpackungen gemäß Art. 39 PPWR

1. 3 V - Konformitätserklärung Nr.: 20260020 3V04-05.01

Die Konformitätserklärung gilt für die Verpackungsgruppe: Packfix-Small-Verpackungen mit dem KN-Code: 48 19 10 00 (Zolltarifnummer)

2. Name und Anschrift des Erzeugers der Verpackungsgruppe

Erzeuger der Verpackung ist folgendes Unternehmen:

3 V GmbH Verpackung Verpacken Versenden, Weißenfelder Str. 2-4, 85551 Kirchheim Heimstetten (Deutschland)

Mit den Werken:

Werk Heimstetten, Weißenfelder Str. 2-4, 85551 Kirchheim Heimstetten (Deutschland)

Werk Tiefenbach, Sonnenstr. 27, 93464 Tiefenbach (Deutschland)

3. Die alleinige Verantwortung für die Ausstellung dieser Konformitätserklärung trägt der Erzeuger

4. Gegenstand der Erklärung und Beschreibung der Versandverpackung

Packfix-Small-Verpackungen besitzen folgende wesentliche Eigenschaften:

- Es sind Versandverpackungen aus Wellpappe mit einer Materialzusammensetzung des Hauptmaterials von Kraftliner (KL b), Testliner (TL b) und Wellenstoff (WS).
- Wellpappbögen werden bedruckt, gestanzt und verklebt
- Es sind Versandverpackungen mit einer äußeren fixen Höhe von 80 mm
- Sie werden mit einem Selbstklebeverschluss und einer Aufreißhilfe versehen.
- Außerdem verfügen sie über einen Automatikboden mit einer Selbstklebefixierung und einem vollüberlappten Deckel.
- Auf jeder Verpackung steht der Artikelname „PACKFIX SMALL“ in Kombination mit seiner Größenbezeichnung und als Code 128 mit der Kurzform „PFS“ und dem Größenzusatz

Artikel	Gewicht In g	Festigkeit lt. DIN 55468	Welle nach DIN 55468	L	B	H
PFS14	53	1.20	E	171	156	68
PFS34	87	1.20	E	261	196	68
PFS54	135	1.20	E	346	246	68

Die weiteren Spezifikationen der Packfix-Small-Verpackungen sind dargestellt in der Technischen Zeichnung (Anhang 1), in der Technischen Dokumentation (Anhang 2 –für Behörden zugänglich) und in den Datenblättern (Anhang 3) zu finden

5. Der unter Nummer 4 genannte Gegenstand der Erklärung erfüllt die einschlägigen Rechtsvorschriften der Union in Bezug auf die Harmonisierung:

Verordnung (EU) 2025/40

Verordnung (EU) 1907/2006 Chemikalienverordnung Reach

Verordnung (EU) 2019/1021 POP-Verordnung
Verordnung (EU) 2017/821 Dodd-Frank-Act – Konfliktmineralien
Verpackungsgesetz (VerpackG) und ab Gültigkeit durch VerpackDG abgelöst

6. Einschlägige Rechtsvorschriften der EU, deren Erfüllung mit dieser EU-Konformitätserklärung bestätigt wird

Packfix-Small-Verpackungen erfüllen die Anforderungen der PPWR-Konformität gemäß Art. 39 PPWR in Verbindung mit Art. 5- 12 PPWR

6.1 Art. 5 PPWR – Anforderungen für Stoffe in Verpackungen

- (1) Packfix-Small-Verpackungen werden so hergestellt, dass das Vorhandensein und die Konzentration besorgniserregender Stoffe in Verpackungsmaterial oder Verpackungsbestandteilen auf ein Mindestmaß beschränkt werden, auch im Hinblick auf ihr Vorhandensein in Emissionen und allen bei der Abfallbewirtschaftung anfallenden Materialien wie Sekundärrohstoffen, Asche oder sonstigen Materialien, die für die Beseitigung bestimmt sind, und negative Auswirkungen auf die Umwelt aufgrund von Mikroplastik.
- (4) Laut Bestätigung unserer Vorlieferanten überschreiten Packfix-Small-Verpackungen nicht die Summe der Konzentrationen von Blei, Cadmium, Quecksilber und sechswertigem Chrom aus Stoffen in Verpackungen oder Verpackungsbestandteilen 100 mg/kg, Analysen liegen vor
- (5) Packfix-Small-Verpackungen dürfen nicht mit Lebensmitteln in Berührung kommen
- (6) Die Nachweise über die Einhaltung von Absatz 4 sind in der technischen Dokumentation zu finden.

6.2 Art. 6 PPWR – Recyclingfähige Verpackungen

- (1) Alle in Verkehr gebrachten Packfix-Small-Verpackungen sind recyclingfähig,
- (2) nach aktuellem Stand gelten Packfix-Small-Verpackungen als recyclingfähig
- (3) Die Packfix-Small-Verpackungen haben voraussichtlich eine Recyclingfähigkeit der Leistungsstufe A mit einer Recyclingfähigkeit von mindestens 95 % (nach aktuellem nationalen Mindeststandard, derzeit noch fehlende delegierte Rechtsakte 2028 und 2030)
- (4) delegierte Rechtsakte 2028
Packfix-Small-Verpackungen gehören der Kategorie Nr. 2 (Verpackungen aus Papier/Pappe/Karton) lt. Anhang II Tabelle 1 an.

6.3 Art. 7 PPWR – Mindestrezyklatanteil in Kunststoffverpackungen

- (5) b) Die Kunststoffanteile von Packfix-Small-Verpackungen machen weniger als 5 % des Gesamtgewichts der gesamten Verpackungseinheit aus. Daher gelten Abs. 1 und 2 des Artikels nicht für die Packfix-Small-Verpackungen.

6.4 Art. 8 PPWR – Biobasierte Rohstoffe in Kunststoffverpackungen

Packfix-Small-Verpackungen sind keine Kunststoffverpackungen. Art. 7 und 8 PPWR finden daher keine Anwendung

6.5 Art. 9 PPWR – Kompostierbare Verpackungen

Die Packfix-Small-Verpackungen sind keine kompostierbaren Verpackungen. Art. 9 PPWR findet daher keine Anwendung auf Packfix-Small-Verpackungen.

6.6 Art. 10 PPWR – Minimierung von Verpackungen

(1) ab dem 1. Januar 2030 folgen geforderte Angaben

ANHANG IV Methode für die Bewertung der Minimierung von Verpackungen

Teil A Leistungskriterien

1: ab 1. Januar 2030

2 -7: sind eingehalten

6.7 Art. 11 PPWR – Wiederverwendbare Verpackungen

Packfix-Small-Verpackungen sind Einwegverpackungen. Art. 10 PPWR findet daher keine Anwendung auf Packfix-Small-Verpackungen.

6.8 Art. 12 PPWR – Kennzeichnung von Verpackungen

Packfix-Small-Verpackungen werden die Anforderungen gemäß Art. 12 PPWR zur Kennzeichnung von Verpackungen erfüllen. Die konkreten Anforderungen werden derzeit von der EU-Kommission in einem Durchführungsrechtsakt geregelt und sind voraussichtlich bis 2028 zu erfüllen. Materialzusammensetzung mit Piktogrammen (Verpflichtung nicht für Transportverpackungen)

7. Notifizierte Stelle

Es ist gegenwärtig noch nicht bekannt, ob eine externe Konformitätsbewertung für Verpackungen geregelt wird, und welche notifizierte Stellen die Konformitätsbewertungen gemäß der PPWR durchführen werden (Stand: Juni 2026). Die für Packfix-Small-Verpackungen geltende Zertifizierung und ständige Qualitätssicherung der 3 V GmbH Verpackung Verpacken Versenden gewährleistet die Konformität von Packfix-Small-Verpackungen mit den Anforderungen der PPWR.

EU-Konformitätserklärung (PPWR)



Zusätzliche Angaben

Unterzeichnet für und im Namen von 3 V GmbH Verpackung Verpacken Versenden
Kirchheim-Heimstetten, 10.08.2026



i. A. Simone Berger, Qualitätsmanagement

Anlagen

- (1) Technischen Zeichnung
- (2) Technischen Dokumentation:
 - Hauptdokument Technische Dokumentation
 - Risikobewertung der Nichtkonformität
 - Herstellungsprozess
 - Druckbilder der einzelnen Artikel
- (3) Datenblätter der einzelnen Artikel
- (4) Unbedenklichkeitserklärung Incl. Reach-Erklärung